



# Stadt Werdohl

## Der Bürgermeister

### Öffentliche Zustellung

Gemäß §§ 1 und 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 296) weise ich darauf hin, dass folgendes Schriftstück gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises oder durch eine/n bevollmächtigte/n Vertreter/in während der Dienstzeiten beim Bürgermeister der Stadt Werdohl, Abteilung 3.1 Ordnung und Einwohnerwesen, Goethestraße 51, 58791 Werdohl, abgeholt oder eingesehen werden kann:

<b>Kassenzeichen/ AktENZEICHEN:</b>  012218001 / 302.007.3.07259.8	<b>Datum:</b>  29.01.2024
---	---------------------------------

Empfänger:

**Name:**

Julian Ludwig

**letzte bekannte Anschrift:**

Fleckenbühl 6, 35091 Cölbe OT Schönstadt

Es wird darauf hingewiesen, dass das Schriftstück durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung 2 Wochen vergangen sind.

Stadt Werdohl, 20.03.2024

Der Bürgermeister  
Im Auftrag

gez. Salzmänn